

Stadtrat Illnau-Effretikon	
E	- 1. JUNI 1988
W	

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Mai 1988

48

### 1478. Amtlicher Quartierplan

Am 29. Februar 1988 ersuchte der Stadtrat Illnau-Effretikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Dezember 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Langhag.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. Dezember 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Februar 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Nationalstrasse N1, im Nordosten durch die Bauzonengrenze bzw. die Hochspannungsfreileitung der NOK, im Südosten durch die Bauzonengrenze bzw. den Fussweg Kat.-Nr. 453 und im Südwesten durch die Eschikerstrasse S-29 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Illnau-Effretikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Eschikerstrasse S-29 mit daran angeschlossener Quartierstichstrasse mit Kehrplatz sowie einer Fusswegverbindung zum Flurweg Kat.-Nr. 3560.

Die an der Quartierstichstrasse auf 27 m bzw. 22 m, am Flurweg Kat.-Nr. 3560 auf 17 m, am Fussweg auf 9,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Nationalstrasse N1 enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas und Fernwärmeleitungen) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorabklärungen bezüglich der Lärmimmissionen im Quartierplangebiet Langhag haben ergeben, dass Schallschutzmassnahmen längs der Nationalstrasse N1 aus technischen Gründen nicht wirksam wären. Im vorliegenden Fall kann eine Lärmabschirmung durch die Stellung der Bauten sowie die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der lärmabgewandten Seite im Baubewilligungsverfahren angeordnet werden, wobei schalldämmende Fenster allein keine genügende Massnahme wären. Es sind die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe IV Lr 65 dBA Tag bzw. 55 dBA Nacht einzuhalten. Entsprechende Auflagen sind im Technischen Bericht (S. 11), der integrierender Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung ist, enthalten.

Der Genehmigung der Vorlage steht - soweit ersichtlich - nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 17. Dezember 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Langhag wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Illnau-Effretikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Mai 1988



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

*[Handwritten signature]*  
Reggwiller

	SACHE	ZK	KOPFE
Bausekretär		✓	✓ <i>Handwritten mark</i>
Hochebauamt		✓	
Tiefbauamt	✓		
E 1 JUNI 1988			
Sekr. Hoch/Tief			
Hochebauvort.			
Tiefbauvort.			